

## im neuhof

Verein mit Sitz in Emmen

### Statuten

(Der Einfachheit halber ist der Text nur in einer Geschlechtsform geschrieben, wobei die andere selbstverständlich immer miteinbezogen ist.)

#### Rechtsform, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1: Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen **im neuhof** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Der Sitz des Vereins befindet sich in Emmen.

Art. 2: Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Betrieb von Kinderspielgruppen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Kindergarteneneintritt. Durch schöpferisches Spiel mit gleichaltrigen soll die Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft gefördert werden. Im Speziellen wird die Spielgruppe nach den Leitsätzen der IG Spielgruppe Schweiz geführt.

Der Verein bietet Freizeitbeschäftigungen aller Art für Kinder und Jugendliche an. Insbesondere fördert er Aktivitäten die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, am kulturellen Leben teilzunehmen.

Der Verein fördert Elternbildung im Quartier und in der Gemeinde Emmen und kann zu diesem Zweck Informationsveranstaltungen durchführen und Informationspublikationen veröffentlichen.

Der Verein kann den Quartier- und Gemeindeeinwohnerinnen und weiteren Interessierten, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, die Räume als offene Holzwerkstatt, Gemüsegarten, Sitzungs- und Kursräume anbieten.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, kulturellen und sozialen Institutionen auf Quartier- und Gemeindeebene.

Im Übrigen kann der Verein sämtliche Geschäfte tätigen, die mit der Förderung des Vereinszwecks im Zusammenhang stehen. Der Verein kann Mitarbeiter anstellen und entlönen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Organisation

Art. 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### Vereinsversammlung

Art. 4 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung folgt mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Art. 5 Leitung

Die Präsidentin übernimmt den Vorsitz, sofern die Vereinsversammlung keinen anderen Vorsitzenden bestimmt.

## Art. 6 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheid über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- Stellungnahme zu weiteren Traktanden der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

## Art. 7 Beschlüsse an der Vereinsversammlung

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmen gefasst (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## Art. 8 Stimmabgabe an der Vereinsversammlung

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

## Art. 9 Rhythmus der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand durchgeführt.

## Art. 10 Anträge an die Vereinsversammlung

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand eingereicht werden und mindestens 10 Tage vor dem Datum der ordentlichen Vereinsversammlung eintreffen.

## **Vereins-Vorstand**

### Art. 11 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern in folgenden Ämtern:

1. Präsident
2. Kassier
3. Aktuar
4. Beisitzer

Eine Ämterkumulation ist erlaubt. Es können mehrere Personen gleichzeitig dasselbe Amt ausführen, ihrer Amtsbezeichnung ist ein "Co-" voranzustellen.

### Art. 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich vollständig selbst. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt jeweils für ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist erlaubt.

### Art. 13 Zusammentreffen des Vorstandes

Der Vereinsvorstand tritt mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung braucht es mindestens drei Vorstandsmitglieder. Das Fassen von Zirkularbeschlüssen ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied Einwendungen dagegen erhebt.

## Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:

- Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke und –ziele.
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Beschlussfassung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die Rechtsverbindlichkeit erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Richtlinien und Reglementen, Verwaltung des Vereinsvermögens
- Prüfen der Gesuche für den Vereinsbeitritt und Entscheid auf Annahme oder Ablehnung. Für eine Ablehnung braucht es keine Begründung.
- Prüfen des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein. Bei Fehlverhalten oder Vernachlässigung der Pflichten und Entscheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand schriftlich begründet.
- Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins. Zeitlich begrenzte, schriftlich definierte Aufträge kann der Vorstand auch an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- Koordination und Betreuung der Spielgruppenleiterinnen und Kursanbieterinnen
- Mitarbeit im operativen Tagesgeschäft. Koordination der Vermietung, Nutzung und Programmgestaltung der div. Räume

## Vertretung

### Art. 15

Bestimmt es der Vorstand nicht anders, wird der Verein durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## Buchführung und Revisionsstelle

### Art. 16

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 17

Der Verein kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern er nicht von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet wird.

Wird keine Revisionsstelle gewählt, hat jedes Mitglied das Recht, die Wahl einer internen Revisionsstelle zu verlangen. Diese besteht aus mindestens zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sein können, nicht aber Vorstandsmitglieder sein dürfen und über keine besondere Ausbildung im Revisions- oder Buchhaltungswesen verfügen müssen. Die Revisoren werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist erlaubt. Die interne Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt an der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vor.

## Mitgliedschaft

### Art. 18

Mitglieder sind jene Personen, die den Verein gegründet haben.

Der Vorstand kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss weitere natürliche Personen in den Verein aufnehmen.

## **Einnahmen und Haftung**

### **Art. 19**

Die Vereinsmittel bestehen aus allfälligen von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen durch die Spielgruppe, Vermietung der Räume und Mobiliar, Spenden, freiwillige Zuwendungen, Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für Verbindlichkeit wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Versicherung**

### **Art. 20**

Der Verein übernimmt keinerlei Versicherungsschutz für die Kinder in den Spielgruppen, wie auch für die Benutzerinnen aller anderen Räume und Einrichtungen. Die Eltern/Benutzerinnen tragen das Risiko und müssen ihre Kinder/sich selber entsprechend versichern.

Separat arbeitsrechtlich geregelt wird die Versicherung für die bezahlten Mitarbeiterinnen des Vereins.

## **Auflösung**

### **Art. 21**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

An der a.o. Vereinsversammlung vom 9.4.2019 wurde die Totalrevision der Statuten beschlossen. Bei den vorliegenden Statuten handelt sich damit um die gültige Satzung des Vereins.

Im Namen des Vereins

Die Co - Präsidentin:

Frau Carmela von Arx

Die Co - Präsidentin:

Frau Claudia Stucki